

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4534**

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

***Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein***

Minister

Kiel, 3. Mai 2004

Gesetzentwurf zur Förderung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation in der Verwaltung, Drucksache 15/2938

hier: Stellungnahme zu den Ausführungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, Umdruck 15/4225.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Ihrer Bitte vom 14. April 2004, zu den Ausführungen des ULD vom 13. Februar 2004 Stellung zu nehmen, komme ich gerne nach.

1. Zu § 52 a Abs. 1 LVwG-E

Das ULD befürchtet Rechtsnachteile auf der Seite der Bürger in den Fällen, in denen der Empfänger den Eingang von elektronischen Dokumenten nicht bemerkt hat oder diese nicht verarbeiten kann und fordert deshalb im Gesetz eine ausdrückliche Einverständniserklärung bei der Übermittlung elektronischer Dokumente von der Behörde an eine natürliche Person.

*Postfach 1133 · 24100 Kiel
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
Telex 299 871 Ireg d
Bus: Linie 41, 42*

Diese Befürchtung wird von mir nicht geteilt, weil hinsichtlich der Zugangseröffnung in der Begründung des Gesetzentwurfes ausdrücklich zwischen Behörden, Unternehmen und Anwaltskanzleien, bei denen die Angabe einer E-Mail-Adresse im Briefkopf für die Annahme der Zugangseröffnung genügt, sowie dem Bürger, der sein Einverständnis ausdrücklich erklären muss, differenziert wird.

Dies wird – entsprechend der Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und in den anderen Ländergesetzen bzw. -entwürfen und deren Begründungen - als ausreichend angesehen. Die vom ULD vorgeschlagene Ergänzung ermöglicht darüber hinaus auch keine klare Abgrenzung, da z.B. auch ein Einzelanwalt natürliche Person im Sinne der Vorschrift wäre. Sollten sich bei der Anwendung der Vorschrift in der Praxis Probleme ergeben, könnte das Gesetz entsprechend angepasst werden.

2. Zu § 52 a Abs. 2 Satz 3 LVwG-E

Auch die Bedenken hinsichtlich des Einsatzes von Pseudonymen in der Verwaltung werden von mir nicht geteilt.

Für den Bürger muss nur erkennbar sein, dass ein Schreiben tatsächlich von der angegebenen Behörde kommt (z.B. Stadt Kiel – Sozialamt); wer die Angelegenheit bearbeitet, ist in der Regel unerheblich. Im Übrigen können und werden auch elektronische Dokumente weiterhin die übliche Bearbeiterleiste enthalten, aus der sich der zuständige Ansprechpartner ergibt; damit wird dem Aspekt der Bürgerfreundlichkeit Rechnung getragen. Bei elektronischen Verwaltungsakten ist die Namenswiedergabe ohnehin erforderlich (§ 108 Abs. 3 LVwG).

3. Zu § 52 a Abs. 4 LVwG-E

Die Regelung sollte beibehalten werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde ein Ermessen hat, ob sie sich die zusätzlich erforderlichen Unterlagen in Papierform übermitteln lässt. Es ist zwar richtig, dass der Bürger, wenn die Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, nur teilweise in den Genuss eines Kostenvorteils durch Verwendung der elektronischen Form kommt; er steht aber auch nicht schlechter als bisher. Müsste die Behörde hingegen – anders als im bisherigen Verfahren - die Vervielfältigungskosten tragen, führte dies insgesamt zur Verlagerung erheblicher Kosten, die aus Steuergeldern finanziert werden müssten.

4. Zu § 108 Abs. 4 und 136 Abs. 2 Satz 2 LVwG-E

Zutreffend weist das ULD auf noch ungelöste technische Probleme bei der Sicherstellung der Überprüfbarkeit elektronischer Signaturen auf die Dauer von 30 Jahren hin. Regelungen zur Vermeidung des möglichen Verlustes des Beweiswertes werden jedoch - jedenfalls derzeit – nicht für erforderlich gehalten. In keiner Fachvorschrift des Artikelgesetzes wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für einen Verwaltungsakt die dauerhafte Überprüfbarkeit der Signatur vorzuschreiben. Vielmehr wird bei Verwaltungsakten mit Dauercharakter – z.B. Baugenehmigungen – die elektronische Form ausgeschlossen. Die Vorschriften über das förmlicheungsverfahren – hier § 136 Abs. 2 Satz 2 LVwG – sind in der Praxis des Landesrechts (anders im Bundesrecht) von geringer Bedeutung; sie finden im Wesentlichen nur – über eine Verweisung - in wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Anwendung. Die Landesregierung wird die technische Entwicklung in der Praxis weiter beobachten. Das Landesverwaltungsgesetz wird ggfs. aktuell ergänzt werden müssen.

5. Zu § 108 Abs. 6 LVwG-E

Gegen die vom ULD vorgeschlagene Einfügung des Wortes „schriftlich“ vor dem Wort „Verwaltungsakt“ bestehen keine Bedenken, weil diese Formulierung den beabsichtigten Regelungsinhalt klarstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Klaus Buß